

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN GEKA GMBH (DEUTSCHLAND)

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen können im Internet unter www.GEKA.com abgerufen werden

Diese Bedingungen sind im Internet unter der Adresse www.sulzer.com abrufbar

1. ALLGEMEINES

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EINKAUFSBEDINGUNGEN“) gelten für alle Einkäufe von GEKA (nachfolgend „LIEFERUMFANG“), es sei denn, andere Bestimmungen wurden von GEKA ausdrücklich und in schriftlicher Form angenommen. „GEKA“ bedeutet das Unternehmen, das die in Abschnitt 1.2.2 genannte BESTELLUNG erteilt hat.

1.2 Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten, d. h. der BESTELLUNG von GEKA einschliesslich sämtlicher Dokumente, auf die darin Bezug genommen wird (die hier benannten Dokumente werden nachfolgend als „VERTRAG“ bezeichnet), haben die Dokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Vorrang:

1. ausgehandeltes, vereinbartes und gemeinsam unterzeichnetes Dokument
2. BESTELLUNG von GEKA (nachfolgend „BESTELLUNG“)
3. EINKAUFSBEDINGUNGEN von GEKA
4. Angebotsanfrage von GEKA

1.3 Sämtliche Dokumente, die Bestandteil des VERTRAGS sind, können ausschliesslich in schriftlicher Form im Rahmen eines ordnungsgemäss unterzeichneten Dokuments geändert werden.

1.4 Die schriftlichen Daten und Informationen des LIEFERANTEN in Zusammenhang mit der Angebotsabgabe und dem BESTELLUNGS-Prozess gelten als rechtlich verbindlich, sofern solche Daten und Informationen nicht deutlich als unverbindlich gekennzeichnet sind.

1.5 Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung DAP. Lieferbedingungen wie DAP, FOB, CIF, AB WERK usw. sind gemäss den INCOTERMS 2010 oder, nach Ersatz der Incoterms 2010, gemäss den jeweils gültigen INCOTERMS auszulegen.

2. ANGEBOTE IM ANSCHLUSS AN ANGEBOTSAUFORDERUNGEN

2.1 Sämtliche Angebote werden für GEKA kostenlos erstellt, auch wenn sie im Anschluss an eine Angebotsaufforderung von GEKA angefertigt werden.

2.2 Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist das Angebot für eine Dauer von neunzig (90) Tagen nach Eingang bei GEKA bindend.

3. BESTELLUNGEN / VON GEKA BEREITGESTELLTE DATEN

3.1 BESTELLUNGEN sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich auf dem offiziellen Bestellformular von GEKA ausgestellt und per Fax, Post oder E-Mail an den LIEFERANTEN übermittelt werden. Mündliche Vereinbarungen, Erweiterungen oder Änderungen einer BESTELLUNG sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von GEKA bestätigt wurden. Entwürfe, Zeichnungen, Anmerkungen, Spezifikationen usw. bilden einen wesentlichen Bestandteil des VERTRAGS, sofern sie als solche ausdrücklich in der BESTELLUNG genannt werden.

3.2 Der VERTRAG kommt mit der schriftlichen Bestellannahme des LIEFERANTEN zustande; diese ist vom LIEFERANT schriftlich binnen fünf (5) Arbeitstagen nach Erhalt der BESTELLUNG abzugeben. Beginnt der LIEFERANT mit der Ausführung der Arbeiten unter der BESTELLUNG auch ohne Bestellannahme, gilt dies in jedem Fall als Annahme der BESTELLUNG.

3.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet, sich an GEKA zu wenden, falls er einen Fehler oder offenen Punkt im Hinblick auf wesentliche Bestandteile des VERTRAGS bemerkt, insbesondere in Bezug auf Menge, Preis oder Frist. Der LIEFERANT ist dafür verantwortlich, sich mit allen wesentlichen Daten und Umständen sowie dem jeweils beabsichtigten Zweck vertraut zu machen.

4. UNTERVERGABE AN SUBUNTERNEHMER

Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, sämtliche oder wesentliche Arbeiten der im Rahmen des VERTRAGS zu liefernden Waren oder auszuführenden Leistungen ohne die vorausgehende schriftliche Zustimmung von GEKA an Subunternehmer zu vergeben. Der LIEFE-

RANT hat den Subunternehmern sämtliche für die Erfüllung des VERTRAGS erforderlichen Informationen einschliesslich aller Schlüsselmerkmale zu übermitteln. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Käufe von handelsüblichen Standardprodukten, auf nationaler Ebene beworbenen Produkten oder auf Käufe von Rohstoffen.

5. PREISE UND ZAHLUNG

5.1 Sofern in der BESTELLUNG nicht anders vereinbart, sind alle vereinbarten Preise Festpreise und bleiben bis zum Ablauf des VERTRAGS unverändert; sie umfassen Verpackungs- und Frachtkosten sowie Steuern und Abgaben ohne Umsatzsteuer.

5.2 1. , Umsatzsteuer und andere Steuern sowie Verpackungs- und Frachtkosten sind auf der Rechnung separat auszuweisen.

2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung eine Lieferantenerklärung gem. Verordnung (EU) 2015/2447 bzw. eine Erklärung zur nicht-präferenziellen Ursprung gem. Verordnung (EU) 2015/2446 , Art. 31 bis 36 abzugeben sowie auf Anforderung eine Prüfung gemäß deutschem, europäischem sowie amerikanischen Ausfuhrrecht (unter Angabe der deutschen/europäischen Ausfuhrlistennummer [AL] bzw. der amerikanischen ECCN) durchzuführen.

3. Solange die Formerfordernisse gem. Ziff. 5.2, Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind, gelten die Rechnungen nicht als gestellt.

5.3 Für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Abschluss des VERTRAGS kann GEKA auf eigenes Verlangen sämtliche Aufzeichnungen des LIEFERANTEN betreffend den LIEFERUMFANG prüfen. Der LIEFERANT ist jedoch berechtigt, Geschäftsgeheimnisse, Formeln oder Prozesse von der Prüfung auszuschliessen, es sei denn, GEKA sorgt für die Prüfung durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten. Für die Prüfung stellt der LIEFERANT GEKA seine Bücher und Aufzeichnungen während der normalen Geschäftszeiten zur Verfügung und gestattet GEKA den angemessenen Zugang zu den Räumlichkeiten des LIEFERANTEN in dem für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Umfang. Zusätzlich stellt der LIEFERANT sicher, dass seine Subunternehmer diese Bestimmung in dem für die Durchführung der in diesem Absatz beschriebenen Prüfung durch GEKA erforderlichen Umfang ebenfalls beachten.

5.4 Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der Kaufpreis netto binnen einer Frist von neunzig (90) Tagen nach der Annahme des LIEFERUMFANGS und Ausstellung der Rechnung zahlbar, je nachdem, welches Ereignis später eintritt. GEKA ist berechtigt, den Kaufpreis bei Zahlung innerhalb von sechzig (60) Tagen um 1% und bei Zahlung innerhalb von dreissig (30) um 2% zu reduzieren.

5.5 Leistet GEKA Vorauszahlungen, ist der LIEFERANT auf schriftliche Anfrage GEKAS verpflichtet, eine unwiderprüfliche und auf erste Anforderung zahlbare Bankgarantie in Höhe der Vorauszahlungen vorzulegen, die von einer erstklassigen und für GEKA akzeptablen Bank ausgestellt wurde und über die Laufzeit des VERTRAGS zuzüglich drei (3) Monaten gültig ist.

5.6 Bei der verspäteten Vorlage von angeforderten Materialzertifikaten, Qualitätsdokumenten oder anderen zum LIEFERUMFANG zählenden Unterlagen ist GEKA berechtigt, die vereinbarten Zahlungsfristen entsprechend zu verlängern.

5.7 GEKA behält sich das Recht vor, Gegenforderungen von GEKA oder von mit GEKA verbundenen Unternehmen mit Beträgen zu verrechnen, die dem LIEFERANTEN geschuldet sind. Der LIEFERANT ist nur mit der vorausgehenden schriftlichen Genehmigung von GEKA berechtigt, Ansprüche gegen GEKA an Dritte abzutreten; GEKA ist nicht berechtigt, diese Genehmigung ungerechtfertigt zu verweigern.

6. KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE MATERIALIEN / WERKZEUGE

6.1 Das Eigentum an den von GEKA für die Ausführung eines Auftrags gelieferten Materialien und/oder Werkzeugen z.B. Formen, Vorrichtungen, Schablonen, Messgeräte, Modelle, Prüfgeräte (KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN MATERIALIEN) verbleibt auch nach der Be- oder Verarbeitung bei GEKA. Derartige Materialien und/oder Werkzeuge sind als Eigentum von GEKA zu kennzeichnen und bis zur Be- oder Verarbeitung separat zu lagern. Auf Anfrage von GEKA ist der bei der Bearbeitung von KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN MATERIALIEN entstehende Abfall an GEKA zurückzugeben. Der LIEFERANT hat GEKA umgehend von jedweden fehlerhaften oder jeder nicht ausreichenden Menge Material zu berichten; anderenfalls ist diese Einrede verwirkt. Die von GEKA

- KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN MATERIALIEN sind ausschliesslich für die Ausführung der von GEKA erteilten BESTELLUNG zu verwenden. Sie dürfen weder vervielfältigt noch für andere Zwecke eingesetzt werden, es sei denn, der LIEFERANT verfügt über eine im Voraus eingeholte schriftliche Genehmigung von GEKA.
- 6.2 Werden im Rahmen der Bestellung Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen vom LIEFERANTEN erstellt, so werden diese separat berechnet und in Rechnung gestellt, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Müssen die Kosten für Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen aufgeteilt und in den Stückpreis für bei diesem und zukünftigen Aufträgen gelieferten Waren eingeschlossen werden, so sind auf der Rechnung die Gesamtkosten für die Werkzeuge, die Amortisation dieser Kosten bezogen auf die Stückzahl, sowie der Anteil, der für frühere Aufträge und aktuelle Aufträge in Rechnung gestellt wird, anzugeben. Die von GEKA bezahlten Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen gehen in das Eigentum von GEKA über und sind ausschliesslich zur Ausführung der BESTELLUNGEN von GEKA zu verwenden, es sei denn, es läge eine anders lautende Genehmigung von GEKA in schriftlicher Form vor. GEKA behält sich das Recht vor, die Bezahlung der Werkzeuge zum Zwecke des Eigentumsübergangs zu beschleunigen.
- 6.3 Im Eigentum von GEKA befindliche Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen müssen unabhängig davon, ob sie von GEKA zur Verfügung gestellt oder vom LIEFERANTEN geliefert wurden, GEKA herausgegeben werden, unabhängig vom Zweck für den sie GEKA benötigt. Gleiches gilt für KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE MATERIALIEN. Der LIEFERANT verpflichtet sich, derartige Werkzeuge, Werkzeugzeichnungen und KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE MATERIALIEN auf Anfrage von GEKA kostenlos auszuliefern, ausgenommen sind die Versandkosten. Die genannten Werkzeuge, Werkzeugzeichnungen und KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN MATERIALIEN sind vom LIEFERANTEN gegen Beschädigung und Verlust zu versichern. Der LIEFERANT tritt GEKA bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, GEKA nimmt die Abtretung an. Der LIEFERANT ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 7. LIEFERDATUM UND FOLGEN VON VERZÖGERUNGEN**
- 7.1 FRISTEINHALTUNG IST WESENTLICHER BESTANDTEIL DES VERTRAGS. Der LIEFERANT liefert zur vereinbarten Zeit. Vorzeitige Lieferungen werden nur angenommen, wenn GEKA dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. GEKA ist berechtigt, hierdurch entstehende Kosten, wie z. B. Lagerkosten etc., vom VERTRAGSPREIS abzuziehen. Das Lieferdatum gilt als eingehalten, wenn:
- a) bei Lieferungen AB WERK und/oder bei FCA die Lieferbereitschaft für den LIEFERUMFANG einschliesslich aller Dokumente am vereinbarten Lieferdatum an GEKA (für den VERTRAG zuständige Abteilung) mitgeteilt wurde;
- b) in allen anderen Fällen der LIEFERUMFANG einschliesslich aller Dokumente am vereinbarten Lieferdatum am Bestimmungsort angekommen ist und/oder die Erbringung der Leistungen vor Ablauf des Lieferdatums anerkannt wurde.
- 7.2 Voraussichtbare Verzögerungen der Lieferung sind GEKA umgehend unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung vom LIEFERANTEN zu melden, und zwar unabhängig davon, ob der LIEFERUMFANG ganz oder nur teilweise betroffen ist. Der LIEFERANT ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um einen Lieferverzug zu verhindern oder auszugleichen.
- 7.3 Ausgenommen bei Lieferverzug aufgrund eines echten Ereignisses höherer Gewalt ist GEKA im Falle eines Lieferverzugs berechtigt, sämtliche rechtlich möglichen Ansprüche geltend zu machen, unabhängig davon, ob der LIEFERANT die Verzögerung gemeldet hat oder eine Vertragsstrafe vereinbart wurde.
- 7.4 Vorbehaltlich der Bestimmungen aus obenstehendem Abschnitt 7.3 gilt: Wurde ein festes Datum für die Ausführung des LIEFERUMFANGS vereinbart und wird dieses Datum aus vom LIEFERANTEN oder seinen Subunternehmern zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so:

(i) behält sich GEKA das Recht vor, den VERTRAG zu kündigen und die Rückerstattung aller Voraus- und Anzahlungen zu fordern, nachdem dem LIEFERANTEN eine letzte Möglichkeit gegeben wurde, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Erstattet der LIEFERANT Voraus- und Anzahlungen nicht unverzüglich zurück, so kann GEKA im gesetzlichen Verzugszinsen für den ausstehenden Betrag der Voraus- und Anzahlungen verlangen. GEKA kann ausserdem die Erstattung diesbezüglich entstandener Betriebs- und Anwaltsgebühren verlangen.

(ii) behält sich GEKA das Recht vor, den LIEFERANTEN aufzufordern, die abgeschlossene Arbeit gegen Bezahlung des Wertes, den diese abgeschlossene Arbeit für GEKA hat, zu übergeben.

7.5 Wurde das Lieferdatum nicht eingehalten und vorbehaltlich der Tatsache, dass GEKA seine in Abschnitt 7.4 beschriebenen Rechte nicht ausübt, hat der LIEFERANT eine Vertragsstrafe für den Lieferverzug zu zahlen. Diese Vertragsstrafe beläuft sich für jede volle Woche auf eineinhalb Prozent (1,5 %) des Kaufpreises für den gesamten LIEFERUMFANG. Die Gesamtvertragsstrafe für den Lieferverzug darf neun Prozent (9 %) des gesamten Kaufpreises nicht überschreiten. Gezahlte Vertragsstrafen sind von den tatsächlichen von GEKA geltend gemachten Schadenersatzforderungen abzuziehen. GEKA ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen; den Vorbehalt der Vertragsstrafe wird GEKA spätestens innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

7.6 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, den Nichterhalt wesentlicher Unterlagen, KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTER MATERIALIEN oder anderer von GEKA zu liefernder Gegenstände als Einrede zu verwenden, es sei denn, diese wurden rechtzeitig bei GEKA angefordert oder – im Falle von vereinbarten Lieferdaten – es wurde rechtzeitig eine Mahnung an GEKA zugestellt.

8. VERPACKUNG, VERSAND

8.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der LIEFERUMFANG DAP an den Bestimmungsort zu liefern. Der LIEFERANT stellt eine geeignete und angemessene Verpackung, welche die Waren während des Versands vor Schäden und Korrosion schützt, sowie gegebenenfalls

eine anschliessende kurzfristige Lagerung (d.h. bis zu maximal sechzig (60) Tagen) sicher. Wurde eine Spezialverpackung vereinbart, so sind die Anweisungen von GEKA zu beachten. Der LIEFERANT haftet für Schäden, die aufgrund einer nicht ordnungsgemässen Verpackung und/oder der Nichteinhaltung der Anweisungen von GEKA entstehen.

8.2 GEKA behält sich das Recht vor, jeden aufgrund unsachgemässer Verpackung oder Nichteinhaltung spezifischer Verpackungsvorschriften durch den LIEFERANTEN beschädigten oder korrodierten Teil des LIEFERUMFANGS zurückzugeben und eine Gutschrift zu fordern. Die Kosten der Rücksendung sind vom LIEFERANTEN zu tragen.

8.3 Sofern beim Auspacken der Ware besondere Sorgfalt erforderlich ist, hat der LIEFERANT GEKA rechtzeitig über diese Besonderheiten in Kenntnis zu setzen. Insbesondere ist ein geeigneter und deutlich sichtbarer Warnhinweis an der Verpackung anzubringen.

9. EINHALTUNG GELTENDER GESETZE

9.1 Der LIEFERANT hat sämtliche geltenden Gesetze, Statuten, Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen bei der Ausführung des LIEFERUMFANGS einzuhalten und sämtliche für den Export aus dem Produktionsland und den Import in das Land des Endverbrauchers benötigten Dokumente bereitzustellen hierin unter anderem eingeschlossen Ursprungszertifikate, Exportbewilligungen, Materialsicherheits-Datenblätter etc.

10. LIEFERUNG / AUSFUHRKONTROLLE

10.1 Teillieferungen und/oder Lieferungen vor dem vereinbarten Lieferdatum sind nur mit der ausdrücklichen vorausgehenden schriftlichen Genehmigung von GEKA zulässig.

10.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Waren vor dem Versand zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie im Hinblick auf Qualität und Menge mit der BESTELLUNG übereinstimmen. Nur Material, das die Prüfung bestanden hat, darf geliefert werden.

10.3 Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizufügen, auf dem die Referenznummern von GEKA, die Bestätigung der oben erwähnten Prüfung und insbesondere die Auftragsnummer der BESTELLUNG von GEKA

vermerkt sind. Bei Lieferungen an verschiedene Lieferanschriften sind einzelne Lieferscheine für GEKA erforderlich.

10.4 Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist die Rechnung in zweifacher Ausfertigung an GEKA zu senden. Eine Kopie ist der Lieferung des LIEFERANTEN beizufügen. Die zweite Rechnung ist als „KOPIE“ zu kennzeichnen und mit separater Post an die Rechnungsadresse von GEKA zu senden. Sämtliche aufgrund der Nichterfüllung dieser Bestimmung entstehenden Kosten sind vom LIEFERANTEN zu tragen.

10.5 Bei aller Korrespondenz (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) sind die Auftragsnummer von GEKA, das Bestelldatum, die Artikelbezeichnungen mit Mengenangabe und bei Lieferscheinen zusätzlich das Brutto- und Nettogewicht anzugeben. Auf dem Lieferschein ist die Lieferanschrift von GEKA gemäss VERTRAG aufzuführen.

10.6 Der LIEFERANT hat die Voraussetzungen aller anwendbaren Exportgesetze und -vorschriften, hierin unter anderem eingeschlossen die U.S. Export Administration Regulations und die International Traffic in Arms Regulations, zu erfüllen. Dies bedeutet insbesondere, dass er im Besitz sämtlicher benötigter Bewilligungen oder Lizenzen für den Export- oder Re-Export sämtlicher kontrollierter Produkte, Artikel, Waren, Software oder Technologien ist. Der LIEFERANT erklärt, dass er nicht vom Export, Re-Export, Erhalt, Kauf, der Verarbeitung oder der anderweitigen Beschaffung von Produkten, Artikeln, Waren, Software oder Technologien, welche durch eine Behörde der Vereinigten Staaten oder eines anderen Staates reguliert sind, suspendiert, ausgeschlossen oder anderweitig eingeschränkt ist oder war. Der LIEFERANT akzeptiert, dass er GEKA entschädigen und von der Haftung für alle Kosten, Strafen oder anderen Verlusten schadlos halten wird, welche durch oder im Zusammenhang mit der schuldhaften Verletzung dieser Vorschrift entstanden sind.

11. EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

11.1 Der Eigentumsübergang erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem der LIEFERUMFANG oder Teile davon fertig gestellt werden. Zwischen Eigentumsübergang und Lieferung hat der LIEFERANT den LIEFERUMFANG kostenlos für GEKA zu lagern und ihn als Eigentum von GEKA

zu kennzeichnen. Ferner verpflichtet sich der LIEFERANT, den LIEFERUMFANG so zu lagern und zu versichern, als ob das Eigentum nicht übergegangen wäre.

11.2 Die Gefahren gehen zum Zeitpunkt der Ankunft der Lieferung am vereinbarten Lieferort auf GEKA über.

11.3 Werden die erforderlichen Versandpapiere nicht gemäss dem VERTRAG und/oder den Anweisungen von GEKA geliefert, so sind die Waren auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zu lagern, bis die genannten Papiere eintreffen.

12. VERTRAGSAUFLÖSUNG WEGEN NICHTERFÜLLUNG

12.1 Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung

Ist der LIEFERANT beliebigen Bestimmungen oder Anforderungen aus dem VERTRAG nicht nachgekommen, so ist GEKA nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, soweit diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist, berechtigt, weitere Leistungen des LIEFERANTEN im Rahmen der BESTELLUNG mittels schriftlicher Mitteilung an den LIEFERANTEN zu kündigen, unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe, die GEKA kraft des VERTRAGS zustehen. Im Falle einer solchen Kündigung hat GEKA das Recht, die BESTELLUNG mit Hilfe der von GEKA ausgewählten Mittel abzuschliessen; der LIEFERANT haftet für sämtliche GEKA hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten und hat GEKA jedwede gewünschte begonnene Arbeit heraus zu geben oder zu übertragen sowie GEKA das Recht einzuräumen, sämtliche zur Fertigstellung des LIEFERUMFANGS benötigten Dokumentationen des LIEFERANTEN zu verwenden. Dem LIEFERANTEN geschuldete Beträge für vor der Kündigung in vollständiger Übereinstimmung mit den Bedingungen des VERTRAGS durch den LIEFERANTEN ausgeführte Warenlieferungen und Leistungen werden mit den GEKA zusätzlich entstehenden Kosten für die Fertigstellung des LIEFERUMFANGS und anderen GEKA als Ergebnis der Nichterfüllung durch den LIEFERANTEN entstehenden Schäden verrechnet.

13. PRÜFUNG, ZEICHNUNGEN, PRÜFBESCHEINIGUNGEN, BETRIEBSANWEISUNGEN, ERSATZTEILE

13.1 GEKA oder ihre Vertreter sind berechtigt, nach hinreichender Vorankündigung Inspektionen und regelmäßige Prüfungen der Produktion durchzuführen und fehlerhafte Teile während der Fertigung zurückzuweisen. Derartige Inspektionen oder Prüfungen entbinden den

LIEFERANTEN nicht von seiner alleinigen Verantwortung für den gesamten LIEFERUMFANG. Während der Erfüllung des VERTRAGS hat der LIEFERANT innerhalb der üblichen Geschäftszeiten freien Zugang zu den Fertigungswerken sowie den Werken seiner Subunternehmer zu gewähren.

13.2 Die Genehmigung der endgültigen Konstruktionszeichnungen durch GEKA entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Haftung für den LIEFERUMFANG.

13.3 Die für die korrekte Instandhaltung des LIEFERUMFANGS erforderlichen endgültigen Konstruktionszeichnungen, Prüfbescheinigungen, Instandhaltungs- und Betriebsanweisungen sowie Ersatzteillisten sind in der erforderlichen Menge und den erforderlichen Sprachen spätestens bei der Lieferung an GEKA auszuhändigen.

13.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, GEKA auf Anfrage während zehn (10) Jahren nach Abnahme gemäss Artikel 14 zum LIEFERUMFANG gehörende Ersatzteile zu liefern. Ersatzteilpreise sind fair und angemessen zu gestalten.

14. ABNAHME, GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIEN

14.1 Sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, erfolgt die Abnahme entweder nach der Ablieferung am Bestimmungsort oder nach Inbetriebnahme. Massgeblich ist der spätere Zeitpunkt. Die vollständige oder teilweise Bezahlung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

14.2 Der LIEFERANT gewährleistet ausdrücklich, dass der gesamte durch den VERTRAG abgedeckte LIEFERUMFANG den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, Leistungsgarantien entspricht, sowie mit sämtlichen von GEKA gelieferten Beschreibungen jeglicher Art übereinstimmt, fachgerecht aus fehlerfreiem Material hergestellt wurde und marktfähig und fehlerfrei ist. Der LIEFERANT gewährleistet ferner ausdrücklich, dass der LIEFERUMFANG für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und ausreichend ist. Umfasst der vereinbarte LIEFERUMFANG Bescheinigungen, Prüfberichte oder ähnliche Dokumente, so gelten die darin enthaltenen Daten als zugesicherte Eigenschaften, selbst wenn derartige Bescheinigungen usw. von Subunternehmern des LIEFERANTEN stammen.

14.3 Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, gewährleistet der LIEFERANT ausdrücklich,

dass er und seine Subunternehmer bei der Erfüllung des VERTRAGS die Grundsätze der Qualitätssicherung gemäss den relevanten ISO-Normen oder vergleichbaren Normen anwenden. Qualitätsaufzeichnungen müssen während der im anwendbaren Gesetz für die betroffenen Güter vorgeschriebenen Dauer, jedoch mindestens während zehn (10) Jahren nach Abnahme gemäss Definition in Artikel 14.1, sicher archiviert werden.

14.4 Weist der LIEFERUMFANG während der Gewährleistungsfrist einen Mangel auf, so hat der LIEFERANT nach Wahl von GEKA unverzüglich im Werk oder am Standort von GEKA die Mängel zu beheben oder auf eigene Kosten durch einen Dritten beheben zu lassen. Unterlässt es der LIEFERANT, Mängel unverzüglich zu beheben, so ist GEKA berechtigt, die Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, und zwar jeweils auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN. Ist der Ersatz oder die Reparatur mangelhafter Waren oder Leistungen nicht erwünscht, so gewährt der LIEFERANT GEKA einen angemessenen Nachlass auf den VERTRAGSPREIS, der dem Wert der Waren und Leistungen in ihrem nicht nachgebesserten Zustand entspricht.

14.5 Nach Erhalt steht GEKA oder seinen Kunden ein angemessener Zeitraum zur Prüfung des LIEFERUMFANGS oder Teilen davon zu. GEKA meldet dem LIEFERANTEN anlässlich der Prüfung festgestellte Mängel innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Ablieferung

14.6 Sofern im VERTRAG nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist sechsunddreissig (36) Monate ab dem Datum der Abnahme durch GEKA.

14.7 Im Falle einer Ersatzlieferung sind die ursprünglich an GEKA gelieferten Artikel zur kostenlosen Nutzung am Standort zu belassen, bis eine einwandfreie Ersatzlieferung an GEKA geliefert wurde und betriebsbereit ist. Gleiches gilt im Falle einer vollständigen oder teilweisen Kündigung des VERTRAGS aufgrund einer fehlerhaften Lieferung.

14.8 Im Falle von Streitigkeiten über Qualitätsaspekte wird ein Sachverständigengutachten eingeholt. Sofern keine schriftliche anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, wird eine Stellungnahme der Schweizer Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) angefordert. Die Parteien verpflichten sich, je-

weils die Ergebnisse des vereinbarten Sachverständigen oder der EMPA anzuerkennen. Die Kosten für das Sachverständigengutachten gehen zu Lasten der Partei, die nicht im Recht ist.

15. IN DEN WERKEN VON GEKA ODER AM STANDORT AUSGEFÜHRTE ARBEITEN

Werden Arbeiten in den Werken von GEKA oder ihres Kunden, auf Baustellen oder an Montagestandorten ausgeführt, so sind diese EINKAUFSBEDINGUNGEN durch die Sicherheitsanweisungen und -vorschriften für externe Unternehmen von GEKA oder ihres Kunden zu ergänzen. Der LIEFERANT hat diese anzufordern und den Erhalt schriftlich zu bestätigen. Ferner ist der LIEFERANT verpflichtet, seine Mitarbeiter, Berater usw. anzuweisen, derartige Anweisungen und Vorschriften einzuhalten.

16. GEISTIGES EIGENTUM UND GEHEIMHALTUNG

16.1 GEKA ist und verbleibt Eigentümer an allen Dokumenten, die dem LIEFERANTEN im Zusammenhang mit diesem VERTRAG zur Verfügung gestellt werden, und zwar einschliesslich des geistigen Eigentums der vom LIEFERANTEN auf Grundlage von GEKA Informationen erstellter Dokumente, Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfe, Kalkulationen oder Modelle. Der LIEFERANT ist berechtigt, diese Dokumente ausschliesslich zum Zwecke der Erfüllung des VERTRAGS zu verwenden. Der LIEFERANT ist NICHT berechtigt, Produkte, die auf diesen Dokumenten basieren, ohne die vorausgehende schriftliche Genehmigung von GEKA für Dritte herzustellen oder die Dokumente zu vervielfältigen oder in irgendeiner Form Dritten offen zu legen, wenn diese nicht direkt in die vollständige oder teilweise Erfüllung des VERTRAGS eingebunden sind. Auf Anfrage sind sämtliche von GEKA zuvor im Rahmen des VERTRAGS übergebenen Dokumente einschliesslich aller vorhandenen Kopien oder Reproduktionen umgehend an GEKA zurückzugeben. Der LIEFERANT ist jedoch berechtigt, eine Kopie zu gesetzlich oder vertragsrechtlich vorgeschriebenen Archivierungszwecken zurückzuhalten.

16.2 GEKA verwendet die gelieferten Rohstoffe, Halbzeuge, Zulieferteile und Produktionsmaschinen zur Herstellung von Produkten für den Weltmarkt, wobei GEKA typischerweise Kosmetikhersteller beliefert, die ihrerseits weltweit tätig sind, insbesondere auch in den USA. Der LIEFERANT gewährleistet, dass der oder die den LIE-

FERUMFANG bildenden Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter (wie Patenten, Geschmacksmuster- und Designschutzrechten, Urheber- und Markenrechten sowie Ansprüchen in Bezug auf Software) und von Ansprüchen wegen wettbewerbswidriger Nachahmung sowie wegen rechtswidriger Benutzung von Betriebsgeheimnissen Dritter sind. Falls eine Produktionsanlage zum LIEFERUMFANG gehört und diese Produktionsanlage durch das von ihr praktizierte Verfahren ein Schutzrecht eines Dritten verletzt, oder rechtswidrig ein Betriebsgeheimnis eines Dritten ausbeutet gilt Folgendes: Wenn die mithilfe der Produktionsanlage bestimmungsgemäß hergestellten Produkte in der Hand von GEKA oder deren weltweiten Abnehmern in Deutschland oder einem anderen Land Ansprüchen des Rechtsinhabers ausgesetzt sind, für die im letztgenannten Falle bei GEKA Regress genommen werden kann, haftet der LIEFERANT auch hierfür in vollem Umfang, soweit er den Mangel zu vertreten hat. Sinngemäß Gleiches gilt, falls ein zum LIEFERUMFANG gehörendes Rohmaterial, Halbzeug oder Zulieferteil, das ein Schutzrecht eines Dritten verletzt oder mit Ansprüchen wegen unerlaubter Verwendung eines Betriebsgeheimnisses behaftet ist: Wenn sich dieser Rechtsverletzung / Makel bei der bestimmungsgemäßen Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Integration in das Endprodukt derart fortsetzt, dass das Endprodukt, das sich in der Hand von GEKA oder deren weltweiten Abnehmern befindet, in Deutschland oder einem anderen Land Ansprüchen des Rechtsinhabers ausgesetzt ist, für die im letztgenannten Fall bei GEKA Regress genommen werden kann, haftet der LIEFERANT auch hierfür vollumfänglich, wenn er den Mangel zu vertreten hat.

16.3 Wenn berechtigterweise Ansprüche im Sinne des obigen Absatzes 16.2 gegen GEKA geltend gemacht werden, ist GEKA berechtigt, den LIEFERANTEN nach billigem Ermessen aufzufordern, das Recht zur Nutzung (Lizenz) zu beschaffen, oder den LIEFERUMFANG so zu verändern oder auszutauschen – ohne die Eignung zu beeinträchtigen – dass die Nutzung des LIEFERUMFANGS durch GEKA oder ihren Abnehmern keine Rechtsverletzung mehr darstellt.

16.4 Wenn sich GEKA gegen gemäß Absatz 16.2 erhobene Ansprüche verteidigt kann GEKA vom LIEFERANTEN, soweit dieser den Mangel zu vertreten hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich angemessenen Rechtsverfolgungskosten verlangen, einschliesslich der angemessenen Kosten für einen Gegenangriff auf das

betreffende Schutzrecht (z. B. Nichtigkeitsklage, Einspruch, Löschungsantrag oder Widerspruch). Eine später eventuell vom Gegner zu zahlende Erstattung der Rechtsverfolgungskosten oder eines Teils hiervon wird an den LIEFERANTEN weitergegeben. Der LIEFERANT stellt GEKA insofern aus sämtlichen Ansprüchen, Schäden und Kosten, dies sich aus Art. 16 ergeben, vollumfänglich schad- und klaglos.

- 16.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich, sämtliche in Verbindung mit dem LIEFERUMFANG erstellten Dokumente und Informationen an GEKA zu übergeben. GEKA hat das uneingeschränkte Recht, diese Dokumente zum Zwecke des Betriebs, der Instandhaltung, der Reparatur, der Schulung am und der Erweiterung des LIEFERUMFANGS zu verwenden.
- 16.6 GEKA und/oder ihre Kunden dürfen ohne die vorausgehende schriftliche Genehmigung von GEKA nicht in Publikationen zu Werbezwecken genannt werden.

17. HÖHERE GEWALT

- 17.1 Der LIEFERANT haftet nicht für Nichterfüllung, Verlust, Schaden oder Verzögerung, die auf Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Streik oder Arbeitsniederlegung, Regierungsmassnahmen, höhere Gewalt, Handlungen von GEKA oder ihrem Kunden, Transportverzögerungen oder andere ausserhalb der normalen Kontrolle des LIEFERANTEN liegende Gründe zurückzuführen sind. Im Falle einer Leistungsstörung aus einem derartigen Grund wird der Liefertermin oder die Fertigstellungszeit verlängert, um der aufgrund einer solchen Störung verlorenen Zeit Rechnung zu tragen. Dauern die Gründe für den Fall höherer Gewalt länger als dreissig (30) Tage an, so sind sowohl GEKA als auch der LIEFERANT berechtigt, den VERTRAG unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sieben (7) Tagen schriftlich bei der jeweils anderen Partei zu kündigen.
- 17.2 Der LIEFERANT hat im Falle der Kündigung Anspruch auf eine Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleisteten Arbeit und der Kosten für nicht stornierbare Beschaffungen. GEKA hat Anspruch auf sämtliche Arbeitsergebnisse, welche von GEKA bezahlt werden.

18. SCHADLOSHALTUNGSVERPFLICHTUNG

(a) Der LIEFERANT hat GEKA, deren Kunden, Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer auf eigene Kosten zu verteidigen, vollständig zu entschädigen und schadlos

zu halten für Verluste, Kosten, Schäden oder Haftungen (einschliesslich Anwaltskosten), die aus Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstanden sind, sofern der LIEFERANT oder diejenigen, für die der LIEFERANT verantwortlich ist, eine Sorgfaltspflicht oder eine Vertragspflicht schuldhaft verletzt haben.

(b) Überdies hat der LIEFERANT GEKA und GEKAS Kunden schadlos zu halten für Verluste, Kosten, Schäden oder Haftung, einschliesslich Anwaltskosten welche entstanden sind, weil durch die Herstellung, Installation, Nutzung, Vermietung oder den Verkauf der im Rahmen dieses VERTRAGS an GEKA gelieferten Waren, Materialien und Leistungen (Liefergegenstand) Patente, Warenzeichen, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder anderes geistiges Eigentum verletzt werden oder Ansprüche aus solche Verletzungen geltend gemacht werden, soweit der LIEFERANT schuldhaft gehandelt hat. GEKA setzt den LIEFERANTEN unverzüglich über derartige Ansprüche oder Verletzungen in Kenntnis.

19. VERSICHERUNG

Der LIEFERANT schliesst eine Allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Deckungshöhe ab, um die Pflichten und die Haftung des LIEFERANTEN aus diesem VERTRAG abzudecken, und hält diese Versicherung aufrecht. Die Allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung des LIEFERANTEN ist mit einer Deckungshöhe von mindestens € 5.000.000,00 je Schadensfall und einer Gesamtddeckung von € 10.000.000,00 aufrecht zu erhalten.

Der LIEFERANT legt GEKA auf Verlangen Versicherungszertifikate vor, damit dieser prüfen kann, ob der LIEFERANT die oben genannten Versicherungen aufrechterhält.

20. QUALITÄT UND DOKUMENTATION

- 20.1 Der LIEFERANT hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes oder eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GEKA.
- 20.2 Die Erstbemusterung hat gemäß der abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung zu erfolgen. Die erforderlichen Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Verwendung einer anderen Sprache ist nicht zulässig. Falls GEKA Erstbemusterung

- verlangt, darf die Serienlieferung erst nach schriftlichem Gutbefund der Muster beginnen. Unabhängig davon hat der LIEFERANT die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu prüfen und sein Qualitätssicherungssystem so auszugestalten, dass es jeweils dem neuesten Stand der Technik entspricht, und zwar insbesondere der DIN ISO 9001:2008.
- 20.3 Ist Art und Umfang der Prüfung sowie der Prüfmittel und –methoden zwischen dem LIEFERANT und GEKA nicht fest vereinbart, so hat der LIEFERANT einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. GEKA ist auf Verlangen des LIEFERANT im Rahmen der Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten von GEKA bereit, die Prüfungen mit dem LIEFERANT zu erörtern, und den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Sollten die Parteien hierüber keine Einigung erzielen, so werden die Prüfmittel und –methoden von GEKA nach billigem Ermessen für beide Parteien verbindlich festgelegt.
- 20.4 Soweit der LIEFERANT von GEKA Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhalten hat, verpflichtet er sich, dass er diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstandes einhält. Der LIEFERANT kann sich auf Dokumente, Werbeaussagen oder Zeichnungen, die Aussagen zur Beschaffenheit des Liefergegenstandes enthalten, nicht berufen, sofern die dort wiedergegebenen Anforderungen nicht den GEKA -Anforderungen in den obigen Dokumenten entsprechen. Im Übrigen ist der LIEFERANT jedoch an derartige Aussagen, sofern sie die Beschaffensanforderung von GEKA überschreiten, gebunden. In den technischen Unterlagen hat der LIEFERANT darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen diese Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 20 Jahre aufzubewahren und GEKA bei Bedarf vorzulegen. Gibt der LIEFERANT vor Ablauf der 20- Jahres-Frist seinen Geschäftsbetrieb auf, so hat er GEKA die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt kostenfrei zu überlassen. Vorlieferanten hat der LIEFERANT im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.
- 20.5 Soweit Behörden oder Kunden von GEKA zu einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf oder die Produktionsunterlagen von GEKA verlangen, erklärt sich der LIEFERANT bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben, soweit nicht seine Geheimhaltungsinteressen überwiegen. Darüber hinaus hat der LIEFERANT sicherzustellen, dass diese Rechte den Behörden, GEKA oder Kunden von GEKA auch gegenüber den Unterlieferanten des LIEFERANT eingeräumt werden.
- 20.6 Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackungen, Transport, Lagerung, Umgang und/oder Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird der LIEFERANT an GEKA mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das für einen eventuellen Weitervertrieb ins Ausland erforderliche Datenblatt sowie ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der LIEFERANT an GEKA aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.
- ## 21 GEFÄHRLICHE STOFFE UND ZUBEREITUNGEN
- 21.1 Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom LIEFERANTEN zwingend zu erfüllen.
- 21.2 Der LIEFERANT wird GEKA in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen noch vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG- Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch GEKA angeliefert werden. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen nach Ziff. 21.1, wird der LIEFERANT GEKA unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.
- 21.3 GEKA ist berechtigt, Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe, die für Versuchszwecke bereitgestellt wurden, kostenfrei dem LIEFERANTEN zurückzugeben.
- 21.4 Der LIEFERANT haftet GEKA für alle aus der schuldhaften Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.
- 21.5 Alleinig zu Informationszwecken und unter Ausschluss jeglicher Verantwortung für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit

digkeit, stellt GEKA eine „Verbotsliste/Liste deklaratorischer Stoffe“ auf der GEKA GmbH Homepage (www.geka-world.com) zur Verfügung.

- 21.6 Der LIEFERANT stellt sicher, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgen. GEKA ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-) Registrierung durchzuführen. Dem LIEFERANTEN ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.
- 21.7 Der LIEFERANT muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz einhalten.
- 21.8 Der LIEFERANT wird GEKA vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von GEKA GmbH und Ansprüchen Dritter gegen GEKA GmbH freistellen, die daraus resultieren, dass der LIEFERANT schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen von Ziff. 21.6 und 21.7. nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat

22. SONSTIGES

22.1 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Der VERTRAG unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes. GEKA und der LIEFERANT vereinbaren ausdrücklich, dass die das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG, Wiener Konvention) auf diesen VERTRAG nicht anwendbar ist.

Durch keine Bestimmung in diesen EINKAUFSBEDINGUNGEN werden die Rechte, welche GEKA gemäss anwendbarem Recht zur Verfügung stehen, begrenzt.

Gerichtsstand ist Bechhofen (Deutschland). GEKA behält sich das Recht vor, gegen den LIEFERANTEN am Sitz des LIEFERANTEN zu klagen.

22.2 Abtretung

Die Abtretung oder Übertragung von Rechten oder Verpflichtungen aus dem VERTRAG an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der anderen Partei.. Die verbundenen Unternehmen von GEKA gelten in diesem Zusammenhang nicht als Dritte.

22.3 Verzichterklärung

Das Versäumnis von GEKA oder des LIEFERANTEN, Rechte auszuüben, stellt keine Verzichterklärung oder Rechtsverwirkung hinsichtlich dieser Rechte dar.